

Erläuterungsbericht

zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Delingsdorf wurde mit Erlaß des Herrn Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 14. März 1963 - Az.: IX 31ob-312/2-15.13 - genehmigt. Zwischenzeitlich wurden bereits drei Änderungen durchgeführt.

Mit Beschluß vom 20. März 1975 hat die Gemeindevertretung die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplanes beschlossen. Da jedoch die endgültigen Ergebnisse hinsichtlich der Aufhebung schienen- gleicher Bahnübergänge sowie der damit verbundenen Verkehrsplanung erst 1976 vorliegen werden und ein Verfahren für einen neuen Flächennutzungsplan einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen wird, hat die Gemeinde gleichzeitig die Aufstellung dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen, um vorwiegend das Gelände für den geplanten Sportplatz planerisch zu erfassen. Gleichzeitig soll der augenblicklich bestehende Baulandbedarf bis zur Rechtskraft des neuen Flächennutzungsplanes gedeckt werden.

Der Inhalt dieser Änderung besteht aus folgenden, in dem Deckblatt entsprechend gekennzeichneten Flächen:

1. Die z. Z. als "Dorfgebiet" gemäß § 5 BauNVO dargestellte Fläche steht nicht zur Bebauung an. Sie wird daher künftig als "Fläche für die Landwirtschaft" ausgewiesen.
2. An der Straße "Lohe" wird das der bereits bebauten Fläche gegenüberliegende Gebiet als "Dorfgebiet" nach § 5 BauNVO dargestellt. Bei Aufhebung der schienen- gleichartigen Bahnübergänge werden die abgehängten Straßen mit einem Wendehammer nach RAST-E versehen.

3. Die Fläche 3 ist bereits bebaut und wird daher lediglich als "Dorfgebiet" nachgetragen.
Bei Aufhebung der schienengleichen Bahnübergänge werden die abgehängten Straßen mit einem Wendehammer gem. RAST-E versehen.
4. Zur besseren Ausnutzung der zentralen Ortsentwässerung soll auch in diesem Bereich eine beidseitige Bebauung ermöglicht werden. Die Ausweisung erfolgt als "Dorfgebiet" nach § 5 BauNVO.
5. Auf diesem Gelände soll der gemeindeeigene Sportplatz entstehen. Die Darstellung erfolgt nach § 5 (2) 5 BBauG.

Für die Flächen 2 und 5 soll ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt werden, um hier einerseits die Möglichkeit für eine spätere "innere Erschließung" der nördlich gelegenen Flächen zu wahren, andererseits die erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen für den Bereich des Sportplatzes festsetzen zu können.

Die Gemeinde Delingsdorf besitzt zentrale Anlagen für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Die Stromversorgung erfolgt über das vorhandene Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-AG (Schleswag).

Beschlossen in der Sitzung der Gemeindevertretung am 27. April 1976.
Die Hinweise gem. Genehmigungserlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 8. Juli 1976, Az.: IV 810 d - 812/2 - 62/14, wurden im Text berücksichtigt.

Delingsdorf, den 27. September 1976


Bürgermeister

